

**Satzung**  
**über die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe Schatzkiste**  
**(Kinderkrippensatzung) in der Fassung vom 20.07.2021**

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufgaben**

Die kommunale Kinderkrippe Schatzkiste hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kinderkrippe erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit.

Die Erziehung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

**§ 2**  
**Aufnahme**

1. In die Kinderkrippe werden Kinder, gemäß des geltenden Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung ab dem vollendeten ersten (zur Eingewöhnung ab dem 10. Lebensmonat) bis zum dritten Lebensjahr und gegeben falls hinaus bis kurz vor Vollendung des 4. Lebensjahres aufgenommen.
2. Kinder, mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Das Ergebnis ist durch eine förmliche Bestätigung des Arztes der Kinderkrippenleitung vorzulegen.
4. Die Kinderkrippenleitung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen über die Aufnahme. Die Platzvergabe erfolgt ohne weitere Voraussetzungen nach der Zahl der freien Plätze. Hierbei werden Kinder die aus der Gemeinde kommen und nach den sozialen und familiären Verhältnissen der Familien, vorrangig Berücksichtigt.

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens und der beigefügten Erklärungen sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
6. Eine neue Anmeldung ist auch dann vorzulegen, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und als Kindergarten Kind in der Einrichtung weiterhin betreut wird.
7. Die Aufnahme in die Kinderkrippe ist jeweils zum 01. oder 15. eines Monats möglich.
8. Rechtszeitig vor der Aufnahme erteilt die Einrichtung eine schriftliche Zusage. Diese Zusage ist für die Erziehungsberechtigten und die Kinderkrippe verbindlich. Von dem Platz kann nur in Ausnahmefällen wie Umzug, längere Krankheit des Kindes und Wegfall des Arbeitsplatzes zurückgetreten werden. Der Rücktritt ist schriftlich zu begründen. Liegt kein Ausnahmefall vor, muss der Platz in Anspruch genommen werden, soweit kein Nachrücker aus der Warteliste diesen belegen kann.

### **§ 3 Kündigung**

1. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Monats erfolgen. Die Kündigung muss das genaue Austrittsdatum aus der Kinderkrippe enthalten.
2. Eine Kündigung ist auch dann vorzulegen, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und in der Einrichtung als Kindergartenkind verbleibt.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

### **§ 4 Ausschluss**

Ein Kind kann aus wichtigem Grund nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Ausschlusses vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. es länger als vier Wochen unentschuldig fehlt,
2. die zu entrichtenden Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) für mehr als 2 Monate nicht bezahlt wird.

3. es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger und den Eltern über das Erziehungskonzept bzw. über eine dem Kind angemessene Förderung gibt, sofern diese nicht ausgeräumt werden können.

## § 5

### Besuch der Kinderkrippe, Öffnungszeiten, Ferien- und Schließtage

1. Das Kinderkrippenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kinderkrippe regelmäßig besucht werden. Der Besuch regelt sich nach der bei der Anmeldung vereinbarten Betreuungsform bzw. Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
3. Die Kinderkrippe bietet unterschiedliche Betreuungsformen und Öffnungszeiten an. Die Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien- und zusätzlicher Schließtage (z. B. aufgrund betrieblicher Maßnahmen, Planung, Fortbildung)
4. Der Träger kann die Einrichtung aus betrieblichen oder anderen besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Infektionsschutz) schließen bzw. Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen.

## § 6

### Elternbeitrag

Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag des lfd. Monats zur Zahlung fällig. Unterbrechungen des Besuchs der Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Beitragsschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. Kurzfristig betrieblich bedingte Änderungen des Betreuungsumfanges durch die Gemeinde oder der überörtlichen Träger reduzieren die Beitragshöhe nicht.

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

Während der gesamten Laufzeit ist es möglich das Betreuungsmodell einmalig zu wechseln, Ausnahmen bestehen lediglich darin, wenn die Kinderkrippe das gewünschte Modell nicht anbieten kann.

---

## § 7 Versicherung

1. Die Kinder aller Altersgruppen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen, welche die Einrichtung durchführt (z.B. Spaziergang, Feste, Besuche, Ausflüge etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und von der Kinderkrippe eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Erfolgt die Schadensanzeige nicht unverzüglich, entfällt ggf. der Versicherungsschutz.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (z.B. mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung mit einer Deliktunfähigkeitsklausel (gültig für Kinder unter 7 Jahren) abzuschließen.

## § 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei solchen mit Meldepflicht (siehe 2.) und Besuchsverbot ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme des Kindes nach der Krankheit.
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, wenn es
  - a. an einer schweren Infektion erkrankt ist (Diphtherie, Tuberkulose, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Corona...),
  - b. unter Kopflausbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - c. an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet. Erst wenn die Symptome mindestens zwei Tage abgeklungen sind und der Stuhl wieder Form angenommen hat, darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.
  - d. Fieber ab 38° und mehr hat.
3. Bei einer dieser ansteckenden Krankheiten muss die Einrichtungsleitung umgehend benachrichtigt werden.

4. Trifft das Gesundheitsamt Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, ist diese Folge zu leisten.
5. Wegen Ansteckungsgefahr dürfen Kinder auch mit übertragbaren Erkältungskrankheiten (z.B. Fieber, Husten, Erbrechen) die Einrichtung nicht besuchen.
6. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kinderkrippe kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten oder des Arztes verlangen, in der nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

## § 9 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück bzw. in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder deren/dessen beauftragter Person. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.
2. Kinder, die sich vor oder nach der vereinbarten Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals. Das Kind soll aus Gründen der Aufsichtspflicht nicht vor den Öffnungszeiten in der Einrichtung eintreffen. Das Kind soll pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden.
3. Während Veranstaltungen der Einrichtung mit den Familien der Kinder, obliegt die Aufsichtspflicht dem/der Erziehungsberechtigten oder dessen/deren beauftragter Person.
4. Das Kind kann lediglich von Personen abgeholt werden, zu welchen eine schriftliche Abholberechtigung vorliegt.

## § 10 Elternarbeit

Die Arbeit der Kinderkrippe orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Kinderkrippe und Eltern. Die Eltern sind zum Wohle des Kindes laut Kindertagesbetreuungsgesetz verpflichtet, mit der Einrichtung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. In der Kinderkrippe Schatzkiste werden jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres Elternbeiräte durch Wahl gebildet. Die Mitwirkung der Eltern und der Elternbeiräte ist sowohl in den pädagogischen Konzeptionen der Kinderkrippe als auch im Kindertagesbetreuungsgesetz geregelt.

---

§11  
Datenschutz


Die Kinderkrippe „Schatzkiste“ und die Gemeinde Gutach im Breisgau sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und Ihrer Sorgeberechtigten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderkrippensatzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 20.07.2021

  
Urban Singler,  
Bürgermeister



---

Information zur Datenerhebung  
(Datenschutzinformation)

Seit dem 25.05.2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft und unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Gutach im Breisgau und Ihre Rechte aus dem Datenschutz geben.

Verwaltung und Abrechnung im Rahmen der Kinderbetreuung in der kommunalen Kinderkrippe Schatzkiste der Gemeinde Gutach im Breisgau.

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO:

Gemeinde Gutach im Breisgau  
Bürgermeister Urban Singler  
Dorfstr. 33  
79261 Gutach im Breisgau  
07685/9101-0  
E-Mail: [gemeinde@gutach.de](mailto:gemeinde@gutach.de)

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r:

Komm.One  
Kraileshaldenstr. 44  
70489 Stuttgart  
0711/810814444  
E-Mail: [datenschutz@gutach.de](mailto:datenschutz@gutach.de)

Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage:

Die Kinderkrippe Schatzkiste und die Gemeinde Gutach im Breisgau sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Kinderkrippensatzung die notwendigen Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

Rechtsgrundlage: Art. 6 DSGVO

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden):

Gemeinde Gutach im Breisgau und Kommunale Kinderkrippe Schatzkiste

Übermittlung der Daten an Drittstaaten:

entfällt

---

geplante Speicherdauer:

Die Daten werden ab sofort gespeichert und nach Ablauf von drei Monaten nach dem letzten Betreuungstages Ihres Kinders gelöscht. Die Daten zum Zweck der Rechnungsstellung werden nach 10 Jahren nach Rechnungsdatum gelöscht.

Betroffenenrechte:

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Gutach im Breisgau Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de) beschweren.

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten oder Freiwillige Bereitstellung der Daten und Folgen der Verweigerung:

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann keine Betreuung und Abrechnung der Betreuungsangebote erfolgen.

Falls die Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Dritten erhoben wurden:

entfällt

Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling:

entfällt



Name des Kindes:.....

Geburtsdatum:.....

Eintrittsdatum:.....

Anschrift:.....

## Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

zu den Nummern 2.2 und 3.1 nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

wurde am \_\_\_\_\_

von mir aufgrund von §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege besteht, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U \_\_\_\_\_ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege wird mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichend Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am \_\_\_\_\_ beziehungsweise im Rahmen der U \_\_\_\_\_ durchgeführt.\*)

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Ärztin/ des Arztes

\_\_\_\_\_  
Stempel der Ärztin/des Arztes

\*) Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege

## Aufsichtspflicht

Ich/Wir bin/sind darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen der Einrichtung im Allgemeinen mit dem Ablauf der Öffnungszeiten endet.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, pünktlich mit Beendigung der gebuchten Öffnungszeiten das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.

Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Betreuungsplatzes führen.

Ich/Wir werde/n die Einrichtungsleiterin verständigen, wenn das Kind im Falle meiner/unserer Verhinderung nur bestimmten anderen Personen übergeben werden darf.

## Schweigepflicht

Zum Schutz der Interessen aller Kinder und deren Familien möchten wir Sie darauf hinweisen, dass alle Vorfälle und Beobachtungen, die nicht Ihr eigenes Kind betreffen, der Schweigepflicht unterliegen. Bitte bewahren Sie Stillschweigen über solche Geschehen! Sie selbst erwarten von anderen Eltern die gleiche Diskretion.

### Bescheinigung:

Hiermit verpflichte ich mich zur absoluten Schweigepflicht über alle Informationen, die ich während meiner Hospitationszeiten\* in der Kindertagesstätte Schatzkiste bekomme und die nicht mein eigenes Kind betreffen.

\* z. B. Eingewöhnungszeit, bei Festen und Veranstaltungen, bei Mithilfe und Begleitung von Ausflügen etc.

## Meldepflicht bei übertragbaren Krankheiten

Ich/Wir versichere/n hiermit als Erziehungsberechtigte/r, dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Infomappe der Kinderkrippe gelesen haben und dieser in allen Punkten zustimmen. Weiterhin haben wir die Anlagen „Merkblatt zum Infektionsschutz“ gelesen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

## Medikamentengabe in der Kinderkrippe

Name des Kindes

Vorname

Geburtstag

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	1.	2.	3.
	Name des Medikamentes	Name des Medikamentes	Name des Medikamentes
<b>Morgens:</b>	Uhrzeit: _____ Dosierung:	Uhrzeit: _____ Dosierung:	Uhrzeit: _____ Dosierung:
<b>Mittags:</b>	Uhrzeit: _____ Dosierung:	Uhrzeit: _____ Dosierung:	Uhrzeit: _____ Dosierung:
Bemerkung/Dauer der Einnahme:			

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes

## Ermächtigung der Eltern / der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir

\_\_\_\_\_  
Name der Eltern/Sorgeberechtigten

dass die/dem Erzieher/-in

\_\_\_\_\_  
Name der Erzieherin/des Erziehers

der Tageseinrichtung

meinem/unserem Kind

\_\_\_\_\_  
Name des Kindes

die o. g. Medikamente

zu den angegebenen Zwecken zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten

## Erklärung

Mit meiner / unserer Unterschrift erkläre ich mich mit folgenden Dingen einverstanden:

1. In der Einrichtung werden von meinem / unserem Kind Fotoaufnahmen gemacht. Diese werden benötigt, um die Entwicklung der Kinder zu dokumentieren. Der Ordner (Portfolio), in dem die Entwicklung meines / unseres Kindes ..... konkret durch Fotos dokumentiert wird, wird mir / uns bei der Abmeldung des Kindes ausgehändigt.
2. Wir sind damit einverstanden, dass Fotoaufnahmen, die mein / unser Kind in Spielsituationen mit anderen Kindern zeigen, in den Portfoliomappen der anderen Kinder veröffentlicht werden. Diese Aufnahmen können auch in Zeitungsartikeln, Fachzeitschriften oder auf der Homepage der Gemeinde Gutach im Breisgau verwendet werden.
3. Wir sind damit einverstanden, dass die Adressen oder Telefonnummern unserer Familie in der Einrichtung der Kinderkrippe Schatzkiste und bei der Gemeinde Gutach im Breisgau im Rahmen des Datenschutzes (DSGVO) erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden sowie auch an andere Familien weitergegeben werden oder in Listen der Gruppen geführt werden, um Kontakte zwischen Kindern und Familien außerhalb der Einrichtung zu erleichtern und zu unterstützen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

✂-----

## Abholberechtigte Personen

Name / Vorname der Person:.....

Verwandtschaftsgrad zum Kind: Bruder/ Schwester Onkel/Tante Oma/ Opa  
Sonstiger (Nachbar(in), Freund(in) etc.)

Name / Vorname der Person:.....

Verwandtschaftsgrad zum Kind: Bruder/ Schwester Onkel/Tante Oma/ Opa  
Sonstiger (Nachbar(in), Freund(in) etc.)

Name / Vorname der Person:.....

Verwandtschaftsgrad zum Kind: Bruder/ Schwester Onkel/Tante Oma/ Opa  
Sonstiger (Nachbar(in), Freund(in) etc.)